

Gesetz

über

die Abänderung des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Juni 1899

(Vom 24. Mai 1959.)

Art. 1

Die §§ 1, 10—22, 27, 28, 32, 54—74, 83, 86 und 87 des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Juni 1899 werden aufgehoben und durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt, wobei die Ziffern 3 bis 6 des 2. Abschnittes zu Ziffern 2 bis 5 des 3. Abschnittes werden.

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die Volksschule des Kantons Zürich umfaßt folgende Abteilungen:

- a) die Primarschule,
- b) die Oberstufe mit Sekundar-, Real- und Oberschule.

Zweiter Abschnitt

Schulpflicht und Schuljahr

§ 10. Jedes Kind, das bis zum 31. Dezember eines Jahres das sechste Altersjahr vollendet, wird auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.

Kinder, die das sechste Altersjahr zwischen dem 1. Januar und dem 31. März vollenden, können auf Gesuch der Eltern auf Beginn des nächsten Schuljahres in die erste Klasse aufgenommen werden. Über solche Gesuche entscheidet die Schulpflege auf Grund eines Zeugnisses des Schularztes.

Die Schulpflege kann nach Anhören der Eltern und gegebenenfalls des Schularztes körperlich schwache oder noch nicht schulreife Kinder um ein Jahr zurückzustellen.

Im Laufe des ersten Schuljahres kann die Schulpflege körperlich schwache oder noch nicht schulreife Kinder nach Anhören der Eltern, des Schularztes und des Klassenlehrers um ein Jahr zurückstellen.

§ 11. Die Schulpflicht dauert acht Jahre. Sie kann durch Beschluß der Schulgemeinde auf neun Jahre erweitert werden. Gemeinden, die auf die Erweiterung verzichten, haben den Schülern Gelegenheit zu bieten, die Schule ein neuntes Jahr zu besuchen.

Schüler, die Klassen wiederholen und vor dem vollständigen Besuch der Volksschule acht Schuljahre vollenden, sind zum Besuch der letzten Klassen berechtigt.

Ausnahmsweise kann die Schulpflege Schüler, welche das 15. Altersjahr oder acht Schuljahre vollendet haben, auf Gesuch der Eltern oder von Amtes wegen aus der Schule entlassen, wenn die persönlichen Verhältnisse des Schülers oder die Interessen der Schule es rechtfertigen.

§ 12. Bildungsfähige, aber körperlich oder geistig gebrechliche, sowie schwererziehbare oder sittlich gefährdete Kinder, die dem Unterricht in Normalklassen nicht zu folgen vermögen oder ihn wesentlich behindern, sind durch die Schulpflege auf Grund eines Zeugnisses des Schularztes und nach Anhören der Eltern Sonderklassen (§ 71) zuzuweisen.

Kinder, für die auch ein Unterricht in Sonderklassen nicht in Frage kommt, sind auf Grund eines Zeugnisses des Schularztes einer Sonderschulung zuzuführen. Für die Dauer der Schulpflicht haben diese Kinder Anspruch auf eine ihren Gebrechen und ihrer Bildungsfähigkeit besonders angepaßte Schulung und Erziehung. Die Schulpflege sorgt in Verbindung mit den Eltern für die geeignete Schulung. Erfordern die Umstände die Unterbringung des Kindes außerhalb der Familie, so benachrichtigt die Schulpflege die Organe der Jugendfürsorge.

§ 13. Die Schulpflege befreit bildungsunfähige Kinder auf Grund eines Zeugnisses des Schularztes unter Anzeige an die Bezirksschulpflege von der Schulpflicht.

§ 14. Die Schulpflicht kann durch den Besuch einer andern öffentlichen Schule, einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden. Die Eltern haben der Schulpflege des Wohnortes Anzeige zu erstatten.

§ 15. Die Schulpflege überwacht die Erfüllung der Schulpflicht. Sie sorgt insbesondere dafür, daß schulpflichtige Kinder, die nicht die Volksschule besuchen, einen ihr entsprechenden Unterricht empfangen. Sie überwacht diesen Unterricht, und sie kann besondere Prüfungen anordnen.

§ 16. Das Schuljahr beginnt im Monat April.

§ 17. Die Ferien betragen jährlich zwölf Wochen. Die Verordnung bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Schulpflege die Ferien auf höchstens dreizehn Wochen ausdehnen kann.

Die Schulpflege setzt die Ferienzeit innerhalb des Schuljahres fest. Sie berücksichtigt die örtlichen Bedürfnisse unter Wahrung der Interessen des Unterrichtes.

Dritter Abschnitt

Primarschule

1. Organisation

§ 18. Die Primarschule umfaßt sechs Klassen.

§ 19. Die für eine Unterrichtsabteilung zulässige Schülerzahl wird durch Verordnung bestimmt.

Der Erziehungsrat beschließt nach Anhören der Schulpflege über die erforderlichen Lehrstellen. Die Zuteilung der Abteilungen an die Lehrer ist Sache der Schulpflege. Im Streitfall entscheidet letztinstanzlich der Erziehungsrat.

§ 20. Bei besonderen örtlichen Verhältnissen oder zur zweckmäßigen Organisation des Unterrichtes, namentlich zur Bildung von Sonderklassen (§ 71), kann die Zuteilung von Schülern an die Schule einer andern Gemeinde von den beteiligten Schulgemeinden mit Bewilligung der Erziehungsdirektion vereinbart oder nach Anhören der Gemeinden vom Regierungsrat angeordnet werden. Die Beteiligung an den Kosten wird durch Vereinbarung der Gemeinden, im Streitfalle durch den Regierungsrat geregelt.

Werden besondere Organe für die gemeinsame Führung solcher Klassen gebildet, gelten für die Vereinbarungen die Vorschriften des Gemeindegesetzes über den Zweckverband.

§ 21. Die wöchentliche Unterrichtszeit in den obligatorischen Fächern beträgt für die Schüler

der ersten Klasse	15 bis 20 Stunden
der zweiten Klasse	18 bis 22 Stunden
der dritten Klasse	20 bis 24 Stunden
der vierten bis sechsten Klasse	24 bis 30 Stunden.

§ 32. Die Schulgemeinden können fakultativen Unterricht in Handfertigkeit und Blockflötenspiel einführen.

Der Erziehungsrat kann die Einführung weiterer fakultativer Fächer bewilligen. Er setzt die zulässige Gesamtstundenzahl fest.

Vierter Abschnitt

Oberstufe

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 54. Die Oberstufe vertieft und erweitert die an der Primarschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und vervollständigt den Beitrag der Volksschule an die allgemeine Jugendbildung. Sie bereitet durch Unterricht und Erziehung auf den Eintritt ins praktische Leben vor und ermöglicht den Anschluß an Berufs- und Mittelschulen.

Die Oberstufe gliedert sich in Sekundarschule, Realschule und Oberschule.

§ 55. Die Oberstufe schließt an die sechste Klasse der Primarschule an. Die Sekundarschule und die Realschule umfassen je drei, die Oberschule zwei Klassen.

Der Besuch der dritten Klasse der Sekundar- und Realschule ist fakultativ, sofern er nicht von der Gemeinde obligatorisch erklärt worden ist.

Schüler, welche die dritte Klasse fakultativ besuchen, sind zum Besuch des ganzen Jahreskurses verpflichtet.

§ 56. In Gemeinden mit neunjähriger Schulpflicht kann diese im letzten Jahr auch durch den Besuch besonderer Jah-

reskurse erfüllt werden. Die Lehrpläne unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

§ 56^{bis}. Durch Beschluß der Gemeinde und mit Bewilligung des Erziehungsrates können weitere fakultative Jahres- oder Halbjahreskurse eingeführt werden. Die Lehrpläne unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

2. Eintritt

§ 57. Die Anmeldung zu einer der drei Abteilungen der Oberstufe erfolgt durch die Eltern. Die zuständige Schulpflege nimmt die Zuteilung im letzten Quartal der Primarschule vor. Dabei sind die Leistungen unter Berücksichtigung der Gesamtbeurteilung des Schülers maßgebend.

Das Verfahren wird durch Verordnung geregelt.

§ 58. Die endgültige Aufnahme in die Sekundar- und Realschule erfolgt nach einer Bewährungsfrist am Ende des ersten Schulquartals.

Schüler, die den Anforderungen der Sekundar- oder der Realschule nicht gewachsen sind, werden nach Ablauf der Bewährungszeit von der Sekundarschule der Realschule, von der Realschule der Oberschule zugewiesen.

§ 59. Die Primarschulpflege hat in begründeten Fällen eine Wiederholung der sechsten Klasse zu bewilligen.

§ 59^{bis}. Die Verordnung regelt die Beförderung und den Übertritt innerhalb der Abteilungen der Oberstufe.

3. Unterricht

§ 60. Unterrichtsgegenstände der Oberstufe sind:

Biblische Geschichte und Sittenlehre
Deutsche Sprache
Rechnen
Geometrie
Geometrisches Zeichnen für Knaben
Naturkunde
Geographie
Geschichte, einschließlich Bürgerkunde
Zeichnen

Schreiben

Gesang

Leibesübungen

Handarbeit für Mädchen

Französische Sprache in der Sekundarschule und in der Realschule

Handfertigkeit für Knaben in der Realschule und in der Oberschule

Haushaltungskunde für Mädchen in der Realschule und in der Oberschule.

Der Besuch sämtlicher Fächer mit Ausnahme des Unterrichtes in Biblischer Geschichte und Sittenlehre ist obligatorisch. Die Schulpflege kann aus besonderen Gründen Schüler vom Besuche einzelner Fächer befreien oder Mädchen den Besuch von Fächern für Knaben bewilligen.

§ 61. Durch Beschluß der Schulpflege kann auch an der Sekundarschule Unterricht in Handfertigkeit für Knaben und in Haushaltungskunde für Mädchen erteilt werden. Der Unterricht in Haushaltungskunde kann obligatorisch erklärt werden.

§ 62. Der Erziehungsrat kann an allen Abteilungen der Oberstufe weitere, für Gemeinden und Schüler fakultative Fächer einführen. Er bestimmt die Voraussetzungen für ihre Führung und ihren Besuch.

§ 63. Die Festsetzung der Lehrziele, der Stoffprogramme und der Stundenzahlen erfolgt durch die vom Erziehungsrat zu erlassenden Lehrpläne.

Der Lehrplan und die Lehrmittel für den Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre sind vor der Einführung dem Kirchenrat zur Begutachtung vorzulegen.

Bei der Aufstellung des Stundenplanes sind, soweit möglich, den konfessionellen Minderheiten, welche einen erheblichen Teil der Bevölkerung bilden, auf ihr Begehren die dem Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre entsprechenden Stunden für die Erteilung des Religionsunterrichtes einzuräumen.

Die wöchentliche Unterrichtszeit darf für die Schüler in den obligatorischen und fakultativen Fächern zusammen 36 Stunden nicht übersteigen.

4. Klassen, Lehrer

§ 64. Der Unterricht wird in der Regel an der Sekundarschule durch zwei nach Fachrichtungen ausgebildete Lehrer, an der Realschule und an der Oberschule vom Klassenlehrer erteilt. Er kann in einzelnen Fächern geprüften Fachlehrern übertragen werden.

Der Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre wird in der Regel von einem von der Schulpflege bestimmten Pfarrer der zürcherischen Landeskirche erteilt. Er kann auch einem für diesen Unterricht besonders ausgebildeten Lehrer übertragen werden.

Der Erziehungsrat erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 65. Die Pflichtstundenzahl der Lehrer wird durch Verordnung festgesetzt. Sie darf 34 Stunden in der Woche nicht übersteigen.

§ 66. Der Unterricht wird für Knaben und Mädchen gemeinsam erteilt, soweit nicht die Natur der Fächer eine Trennung erfordert.

§ 67. Die Verordnung bestimmt die für eine Unterrichtsabteilung zulässige Schülerzahl.

§ 68. Wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können auf dem Wege der Schülerzuteilung oder des Zweckverbandes besondere Schulkreise für die Abteilungen der Oberstufe gebildet werden. Mit Bewilligung des Regierungsrates kann die Führung der Realschule oder der Oberschule von einer Primarschulgemeinde übernommen werden.

Kann durch solche Maßnahmen eine selbständige Oberschule nicht gebildet werden, so kann die Erziehungsdirektion die Zuteilung der Schüler zu einer Realschule oder ausnahmsweise zu einer Primarschule bewilligen.

§ 69. Die Primarschulgemeinden und die Schulgemeinden

der Oberstufe können die Besorgung einzelner Aufgaben ihrer Verwaltung einer der beteiligten Gemeinden oder gemeinsam bestellten Organen übertragen.

§ 70. Im übrigen finden die Vorschriften über die Primarschule auf die Oberstufe sinngemäße Anwendung.

Fünfter Abschnitt

Sonderklassen

§ 71. Auf allen Stufen der Volksschule können mit Bewilligung des Erziehungsrates Sonderklassen errichtet werden.

Lehrplan und Lehrziel der Sonderklassen haben sich nach den für die Normalklassen geltenden Vorschriften auszurichten, sofern nicht die körperliche Behinderung oder die besondere geistige Eigenart der Schüler Abweichungen bedingen.

Der Erziehungsrat erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 72. Wo an der Oberstufe keine Sonderklassen bestehen oder errichtet werden können, ist den Schülern wenn möglich Gelegenheit zum Abschluß der Schulbildung in Sonderklassen der Primarschule zu geben.

Sechster Abschnitt

Versuchsklassen

§ 73. Der Erziehungsrat kann die Führung fakultativer Versuchsklassen mit besonderem Lehr- und Unterrichtsplan bewilligen. Unter Vorbehalt der allgemeinen Bestimmungen und der Vorschriften über Beginn und Dauer der Schulpflicht kann von einzelnen gesetzlichen Bestimmungen abgewichen werden. Die Versuche sind zeitlich zu befristen.

Siebenter Abschnitt

Kindergärten

§ 74. Kindergärten sind Bildungs- und Erziehungsstätten für nicht schulpflichtige oder nicht schulreife Kinder. Die Erziehung des Kleinkindes in der Familie soll durch die Kinder-

gärten in harmonischer Weise unterstützt und ergänzt werden. Der Besuch ist freigestellt.

§ 74^{bis}. Der Staat fördert die Errichtung und den Betrieb der von den Gemeinden geführten oder der von ihnen unterstützten privaten Kindergärten.

Der Erziehungsrat erläßt Richtlinien über die Einrichtung und die Beaufsichtigung von Kindergärten sowie über die Anforderungen an die Kindergärtnerinnen.

Achter Abschnitt

Leistungen des Staates

Unverändert.

Neunter Abschnitt

Schluß- und Übergangbestimmungen

§ 85. Soweit das Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859, das Gesetz über das Gemeindegewesen vom 6. Juni 1926, das Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 5. Juli 1931 und das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. Dezember 1955 von Sekundarschule sprechen (Sekundarschulgemeinde, Sekundarschulpflege), werden diese Bezeichnungen durch Oberstufe (Schulgemeinde der Oberstufe, Schulpflege der Oberstufe) ersetzt.

§ 86. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt abgeändert:

1. Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. Dezember 1955, § 112, Ziff. 3, lit. b, erhält folgende Fassung:

b) die Primarlehrer und die Lehrer der Oberstufe.

2. Gesetz über das Gemeindegewesen vom 6. Juni 1926:

a) § 41, Abs. 1, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Gemeindeversammlung beschließt über Fragen des Bestandes und der Organisation der Gemeinde sowie über

die Aufgaben der einzelnen Organe. Die politische Gemeinde und die Schulgemeinde erlassen hierüber eine Gemeindeordnung, die der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt. Die Genehmigung muß erteilt werden, wenn die Überprüfung die Gesetzmäßigkeit der Gemeindeordnung ergibt.

b) § 81 wird durch folgenden Absatz 5 ergänzt:

Frauen sind in die Schulpflege wählbar.

§ 87. Die bestehenden Sekundarschulgemeinden, vereinigten Schulgemeinden sowie die politischen Gemeinden, welche das Sekundarschulwesen besorgen, haben innert zehn Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Aufgaben der Schulgemeinden der Oberstufe zu übernehmen und die Organisation der Oberstufe durchzuführen. Änderungen in der Einteilung oder im Bestand von Gemeinden sind innert der gleichen Frist vorzunehmen. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 4 und 7 bis 11 des Gesetzes über das Gemeindegewesen.

§ 88. Fonds, die ausschließlich zugunsten der bisherigen 7. und 8. Klasse der Primarschule oder deren Schüler bestehen, sind mit der Durchführung der Organisation der Oberstufe unter Wahrung ihrer Zweckbestimmung der Schulgemeinde der Oberstufe abzutreten.

Die Gemeinden verständigen sich über die allfällige Abtretung von weiterem Gemeindevermögen und die Übernahme von Gemeindeschulden sowie über die Benützung bisheriger Schullokalitäten der 7. und 8. Klasse durch die Oberstufe. Im Streitfalle entscheidet der Regierungsrat.

§ 89. Der Staat kann die Bildung von Zweckverbänden und die Zuteilung von Schülern im Rahmen dieses Gesetzes durch Beiträge erleichtern. Die Gewährung und Verwendung solcher Beiträge wird durch Verordnung geregelt.

Bei Änderungen in der Einteilung oder im Bestand von Gemeinden finden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes Anwendung.

§ 90. Bis zur Einführung der voll ausgebauten Oberstufe durch die Gemeinden richten sich die Bedingungen für die Aufnahme in die Sekundarschule und in die Oberstufe der Primarschule nach den bisherigen Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Juni 1899.

§ 91. Bis zu einer Revision des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 5. Juli 1931 werden Schülerinnen, welche den Mädchenhandarbeitsunterricht und den Haushaltunterricht an der Realschule oder an der Oberschule vollständig besucht haben, vom Besuche der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule teilweise befreit. Der Regierungsrat bestimmt den Umfang der Befreiung.

§ 92. Über die Ausbildung der Lehrer der Realschule und der Oberschule und die Erlangung des Fähigkeits- und Wählbarkeitszeugnisses werden besondere gesetzliche Bestimmungen erlassen.

Bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen erläßt der Regierungsrat auf dem Verordnungswege die erforderlichen Vorschriften über die Ausbildung und Wählbarkeit sowie die Verwendung der bei der Einführung der ausgebauten Organisation der Oberstufe an der 7. und 8. Klasse der Primarschule amtierenden Lehrer. Sie können zur Erlangung des Fähigkeitszeugnisses zu ergänzenden Ausbildungskursen verpflichtet werden.

§ 93. Die Verordnungsbestimmungen, die sich auf die §§ 17, 19, 57, 59^{bis}, 67, 89 und 92 dieses Gesetzes beziehen, unterliegen der Genehmigung des Kantonsrates.

Art. 2

Der Regierungsrat bestimmt nach Annahme des Gesetzes durch die Stimmberechtigten und nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 24. Mai 1959,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	258 409
Eingegangene Stimmzettel . . .	162 168
Annehmende Stimmen . . .	102 678
Verwerfende Stimmen . . .	38 348
Ungültige Stimmen . . .	67
Leere Stimmen . . .	21 075

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Juni 1899» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 15. Juni 1959.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: Der Sekretär:
E. Hardmeier. W. Ciocarelli.

Beschluß des Kantonsrates

über die

Bewilligung eines Kredites für den Ausbau der Zentralwäscherei in Regensdorf und für die Erneuerung der Kesselzentrale der kantonalen Strafanstalt.

(Vom 23. März 1959.)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Für den Ausbau der Zentralwäscherei in Regensdorf und für die Erneuerung der Kesselzentrale der kantonalen Strafanstalt wird ein Kredit von Fr. 4 700 000.— bewilligt.

Die Kreditsumme erhöht sich allenfalls um die Kosten, die durch die Bauverteuerung in der Zeit zwischen der Auf-